## Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

## Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Thiergartener Straße Flst. 385 OT Kürbitz"

Der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz hat am 16.08.2021 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Thiergartener Straße Flst. 385 OT Kürbitz" als Satzung beschlossen. Maßgebend sind die Planzeichnung mit Zeichenerklärung, die textlichen Festsetzungen sowie Hinweise und die Begründung in der Fassung vom 02.08.2021. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Thiergartener Straße Flst. 385 OT Kürbitz" tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB "Thiergartener Straße Flst. 385 OT Kürbitz" einschließlich ihrer Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Bauverwaltung (Eingang Rudolf-Breitscheid-Straße), Zimmer B 1.06, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden: Dienstag, Donnerstag, Freitag 9 bis 12 Uhr sowie

Dienstag 13 bis 16 Uhr Donnerstag 13 bis 18 Uhr.

Die in Kraft getretene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter <a href="www.weischlitz.de">www.weischlitz.de</a> unter der Rubrik Bauleitplanung/Städtebauliche Satzungen eingestellt sowie über das zentrale Landesportal Sachsen unter <a href="www.bauleitplanung.sachsen.de">www.bauleitplanung.sachsen.de</a> zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 27.09.2021

Steffen Raab Burgermeister

Gemeinde Weischlitz